

An den  
Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
in der Stadt Arnsberg  
**Postfach 23 40**  
**59713 Arnsberg**

Antragsteller   
Straße   
PLZ, Ort   
Telefon   
E-Mail

E-Mail: [gutachterausschuss@arnsberg.de](mailto:gutachterausschuss@arnsberg.de)

## Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Ich bin in meiner Eigenschaft als

- öffentlich bestellte(r) und vereidigte(r) Sachverständige(r) – Nachweis erforderlich  
 nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierte(r) Sachverständige(r) – Nachweis erforderlich  
 gerichtlich bestellte(r) Sachverständige(r) – Nachweis erforderlich  
 sonstige handelnde Person – kein Nachweis erforderlich, da anonymisierte Auskunft

mit diesem Grundstück

Stadt  Straße, HsNr.   
Gemarkung  Flur  Flurstück(e)

Aus den folgenden Gründen befasst:

Ich stelle hiermit gemäß § 34 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundwertVO NRW vom 08. Dezember 2020 (vgl. nächste Seite) den Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung.

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale aufweisen:

Grundstücks- / Eigentumsart:  unbebaut  bebaut  Wohnungs- bzw. Teileigentum

Räumliche Lage (Straße, Ortsteil, Suchradius)

Zeitspanne der Vertragsabschlüsse

Nutzungsart (EFH, MFH, Gewerbe)

Grundstücksfläche von  m<sup>2</sup> bis  m<sup>2</sup>

Baujahr oder Baujahresspanne

Wohn- / Nutzfläche von  m<sup>2</sup> bis  m<sup>2</sup>

Weitere Merkmale

Ich bitte um Rücksprache, falls die Gebühr  € übersteigt.

Ich habe den Hinweis auf Seite 2 des Antrags gelesen und verpflichte mich,

1. alle erhaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln und sie nur zu dem oben angegebenen Zweck zu verwenden.
2. die Bestimmungen der Datenschutzgesetze sowie des § 34 Abs. 6 bis 8 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundwertVO NRW vom 08. Dezember 2020 einzuhalten.
3. die für die Auskunft anfallenden Gebühren gemäß Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung – VermWertKostO NRW (siehe nächste Seite) zu übernehmen.

Mir ist bekannt, dass mit der Auskunft aus der Kaufpreissammlung keine Aussage über die Verwendbarkeit der Daten im Einzelfall verbunden ist.

Ort, Datum

Unterschrift und ggf. Stempel

## Hinweis zum Umfang der Auskunft

Die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandten Verträge und sonstige Urkunden werden zum Teil nur mit ihren Grunddaten erfasst. Sind weitere objektbeschreibende oder preisbildende Merkmale bekannt, werden die Verträge zum Teil weiter ausgewertet. Nur in diesen Fällen sind Angaben wie z.B. Wohnfläche möglich.

Sonstige Urkunden wie Zuschläge im Zwangsversteigerungsverfahren, Umlegungs- und Enteignungsbeschlüsse, aber auch Verträge, die unter besonderen oder persönlichen Verhältnissen zustande gekommen sind, sowie Verträge, die mehrere Objekte mit einem Preis umfassten, werden bei der Auskunft ausschließlich auf besonderen Antrag berücksichtigt.

## Auszug aus der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW vom 08. Dezember 2020

### § 34

#### Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(6) Grundstücksbezogene Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszweckes, die Darlegung eines berechtigten Interesses und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden, nur in anonymisierter Form weitergegeben werden und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Datennutzung eingehalten werden. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Auskunft für konkrete Wertermittlungsfälle nach § 194 des Baugesetzbuches oder nach dem Bewertungsgesetz verwendet werden soll. Als dargelegt gilt, wenn als Verwendungszweck eine Datennutzung nach Satz 2 angegeben, eine entsprechende Datennutzung zugesichert und der Verwendungszweck bedarfsweise nachgewiesen wurde. Ein berechtigtes Interesse wird regelmäßig angenommen, wenn der Antrag von öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Es wird des Weiteren regelmäßig angenommen bei Antragstellung von Seiten öffentlich bestellter und vereidigter, nach DIN EN ISO/IEC 17024 durch eine hierzu nach dem Akkreditierungsstellengesetz

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, akkreditierte Stelle zertifizierter oder gerichtlich bestellter Sachverständiger für Grundstückswertermittlung zur Erstattung eines Gutachtens.

(7) Im Übrigen werden Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt. Anonymisierte Auskünfte erfordern neben der Antragstellung nach Absatz 3 die Angabe des Verwendungszwecks und die schriftliche Zusicherung des Antragstellers, dass die Daten nur für den angegebenen Verwendungszweck genutzt werden.

(8) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung dürfen nur zu dem angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Daten aus der Kaufpreissammlung dürfen in Gutachten angegeben werden, soweit es zu deren Begründung erforderlich ist. Die Angabe in einer auf natürliche Personen beziehbaren Form ist jedoch nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie dürfen Gerichten und Behörden gegenüber auf deren Verlangen hin offengelegt und im Übrigen nur in anonymisierter Form weitergegeben werden.

**Hinweis zu § 34 Abs. 8:** Daten sind bereits dann auf eine natürliche Person beziehbar, wenn Straße und Hausnummer angegeben werden oder ein Rückschluss in anderer Weise möglich ist. Das bedeutet, dass der Sachverständige die Daten vor der Angabe im Gutachten in der Regel zu anonymisieren hat.

## Auszug aus Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung

VermWertKostO NRW vom 12. Dezember 2019, gültig ab 01.03.2020

Tarifstelle

#### 5.3.2.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung

##### a) nicht anonymisierte Kauffälle

Gebühr: 40,00 € Bearbeitungspauschale plus pauschal 100,00 € für den 1. bis 50. Kauffall

##### b) anonymisierte Kauffälle

Zeitgebühr: 23,00 € je angefangener Arbeitsviertelstunde – gemäß § 2 Absatz 7

##### b) anonymisierte und nicht anonymisierte Kauffälle für Testzwecke oder wenn sie ausschließlich der Wissenschaft oder der Ausbildung dienen.

Gebühr: keine

Bearbeitungshinweise:

Die Voraussetzungen des § 34 GrundwertVO (berechtigtes Interesse) liegen - nicht - vor.

Antrag stattgegeben – ablehnen.

Arnsberg,

Ort, Datum

Unterschrift

Auskunft erteilt am \_\_\_\_\_

Namenszeichen \_\_\_\_\_

Antrag abgelehnt am \_\_\_\_\_

Namenszeichen \_\_\_\_\_